

Einwohnergemeinde Brislach

Gesuch um Erteilung eines Gelegenheits-Wirtepatentes

Gesuchsteller

Verantwortliche, handlungsfähige Person

Name, Vorname _____

An den

Adresse _____

Gemeinderat Brislach

PLZ, Ort _____

4225 Brislach

Telefon/Natel _____

Verein _____

Anlass _____

Freitag _____ Uhr bis _____ Uhr

Samstag _____ Uhr bis _____ Uhr

Sonntag _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort/Lokal _____

Freinacht in der Nacht vom _____ auf _____ bis _____ Uhr

Zahl der Steh- und Sitzplätze, die den am Anlass Teilnehmenden zur Verfügung stehen _____

**Das Gesuch ist spätestens 10 Tage vor Anlassbeginn dem Gemeinderat Brislach einzureichen.
Die Gebühr ist beim Abholen der Bewilligung **bar** zu entrichten!**

Die Bewilligung ist **vor dem Anlass unaufgefordert auf der Gemeindeverwaltung abzuholen!**

Ort, Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

<p>Der Gemeinderat erteilt dem Gesuchsteller das Gelegenheits-Wirtepatent für den vorstehenden Anlass</p> <p>Gebühren gemäss § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz CHF 50.– bis 500.– pro Tag</p> <p>Der Gemeinderat legt die Gebühr für die gesamte Dauer des Anlasses fest auf CHF _____</p> <p><input type="checkbox"/> Auflagen zum Anlass siehe Rückseite <input checked="" type="checkbox"/> Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz siehe Rückseite <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Bewilligung an Polizei Basel-Landschaft, Laufen</p> <p>Namens des Gemeinderates Der Gemeindepräsident: Hannes Niklaus</p> <p>Brislach, _____</p>	<p>Freinachtbewilligung für den vorstehenden Anlass</p> <p>Gebühr gemäss § 10 der Verordnung:</p> <p><input type="checkbox"/> bis 02.00 Uhr CHF 30.-/Tag <input type="checkbox"/> bis 03.00 Uhr CHF 40.-/Tag <input type="checkbox"/> bis 04.00 Uhr CHF 45.-/Tag <input type="checkbox"/> bis 05.00 Uhr CHF 50.-/Tag</p> <p>Der Gemeindeverwalter: Samir Stroh</p>
--	---

Es gilt zu beachten

**Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)
Art. 32c, Abs. 4 Flüssiggasanlagen**

4 Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit

Bitte drucken Sie folgenden Text gut sichtbar auf die Getränkekarte:

Jugendschutzgesetz

Der Verkauf oder die Abgabe von Alkoholika an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten.

Der Verkauf oder die Abgabe von Spirituosen, Alcopops oder Apéritiva an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten.

Auflagen zum Anlass

Quittung

Die Gemeindeverwaltung Brislach bestätigt, den Betrag von

CHF

bar erhalten zu haben.

Brislach, _____

(Stempel, Unterschrift)